



Datum: 27.01.2016 Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

15. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung
Öffentlichen Rechts 48

1. Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) 49

Universitätsmedizin:

Umbenennung der Abteilung Neuroimmunologie 50

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie 50

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 die 15. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I 36/2015 S. 799), beschlossen (§ 13 Abs. 6 und 9 NHG).

Artikel 1

Die Anlage 3 (Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte – Überlassungsbedingungen –) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Stiftung Universität Göttingen“ durch das Wort „Stiftungsuniversität“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) ¹Die Nutzung für weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltungen, insbesondere durch politische Parteien oder zu deren Gunsten, sowie für weltanschauliche oder politisch-parteiische Werbemaßnahmen gleich welcher Art ist ausgeschlossen. ²Die Nutzung durch die registrierten studentischen Vereinigungen oder eine für die vorangegangene oder kommende universitäre Wahl zu den studentischen Organen oder den Kollegialorganen zugelassene Vereinigung im Rahmen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt, sofern es sich um eigene hochschulpolitische Veranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 NHG handelt. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann eine weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltung durchgeführt werden, sofern

- a) der Veranstaltungsgegenstand einen erheblichen Bezug zur Stiftungsuniversität, insbesondere zu ihrer Aufgabenerfüllung oder ihrer Geschichte, aufweist und
- b) die Veranstaltung in Kooperation mit der Stiftungsuniversität durchgeführt wird, sowie
- c) - im Falle einer politisch-parteiischen Veranstaltung - die Veranstaltung nicht in den Karenzzeitraum von sechs Wochen vor dem ersten Wahltag sowie den Wahltagen einer der folgenden Wahlen fällt: Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zu den Kollegialorganen (Senat und Fakultätsrat) und den Organen der Studierendenschaft der Stiftungsuniversität.

⁴Die Kooperation bedarf für jede Veranstaltung einer gesonderten vorherigen Kooperationsvereinbarung in Schriftform, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten abgeschlossen wird, beziehungsweise im Falle einer Veranstaltung einer studentischen Vereinigung der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Präsidentin oder den Präsidenten; die Präsidentin oder der Präsident kann ihre oder seine Befugnis auf ein anderes Präsidiumsmitglied delegieren. ⁵Für eine Universitätseinrichtung können in einer Satzung weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden. ⁶Die Durchführung von Terminen mit Politikerinnen und Politikern, die zur Erfüllung der Dienstgeschäfte erforderlich und/oder üblich sind, bleiben von den vorgenannten Bestimmungen unberührt; als Politikerinnen und Politikern gelten solche Personen, die ein politisches Amt oder Mandat in einem Parlament, einer kommunalen Selbstverwaltung, einer Regierung oder einer Partei innehaben oder sich für ein politisches Amt oder Mandat bewerben.“

Artikel 2

Die fünfzehnte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 die 1. Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts(ohne UMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I 21/2015 S. 372), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) eigene Veranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 NHG der registrierten studentischen Vereinigungen oder einer für die vorangegangene oder kommende universitäre Wahl zu den studentischen Organen oder den Kollegialorganen zugelassenen Vereinigung für Aufgabenerfüllungen im Sinne der Buchstaben a) oder b)“

Artikel 2

Die erste Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 12.01.2016 die Umbenennung der Abteilung Neuroimmunologie in Institut für Neuroimmunologie zum 01.01.2016 beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Ziffer 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384)).

Das Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wurde gemäß § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG am 18.01.2016 hergestellt.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie haben am 27.11.2015 beziehungsweise am 11.01.2016 im Einvernehmen die Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384)), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824 und Nr. 24/2015 S. 477); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO)). Das Präsidium hat die Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie am 19.01.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Biologie und Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf den Gebieten der Zoologie und Anthropologie mit den Teilbereichen Anthropologie, Entwicklungsbiologie, Morphologie, Systematik, Evolutionsbiologie, Naturschutzbiologie, Neurobiologie, Tierökologie, sowie Verhaltensbiologie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf den Gebieten der Zoologie und Anthropologie mit den Teilbereichen Anthropologie, Entwicklungsbiologie, Morphologie, Systematik, Evolutionsbiologie, Naturschutzbiologie, Neurobiologie, Tierökologie, sowie Verhaltensbiologie;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien und Gastvorträgen mit interdisziplinärer Themenstellung;
- Sicherung, Erschließung, Dokumentation und Präsentation zoologischer und anthropologischer Objekte und Daten;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie ist in Abteilungen gegliedert, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. ²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie gliedert sich in die Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- Entwicklungsbiologie,

- Evolutionäre Entwicklungsgenetik,
- Funktionelle Bildgebung,
- Historische Anthropologie, Humanökologie und Anthropologische Sammlung,
- Kognitive Ethologie,
- Molekulare Neurobiologie des Verhaltens,
- Morphologie, Systematik, Evolutionsbiologie und Zoologisches Museum,
- Neurobiologie der Primaten,
- Soziobiologie/Anthropologie,
- Systemische Neurobiologie,
- Tierökologie,
- Verhaltensökologie,
- Zelluläre Neurobiologie.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie sind:

- a) das dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der in § 2 genannten Bereiche und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige der in § 2 genannten Bereiche sind:

- a) das dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglieder des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie waren;
- c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

stimmberechtigten Mitglieder des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von den dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch

abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten sowie Sammlungen).

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind mehrere Mitglieder der Hochschullehrergruppe mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechend vollbeschäftigten Personals der Abteilung zugeordnet, wird die Abteilungsleitung vom Vorstand des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ³Ist einer Abteilung kein Mitglied der Hochschullehrergruppe zugeordnet, obliegt die Abteilungsleitung der geschäftsführenden Leitung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie; diese kann ein Mitglied der Mitarbeitergruppe mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Johann-Friedrich-Blumenbach-Instituts für Zoologie und Anthropologie außer Kraft. ³Zugleich tritt die Ordnung für das Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie und Anthropologie vom 06.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006, Seite 373) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand, die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung sowie die Leitungen der Abteilungen führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2016 fort.
